

16. Jahrgang	Soest, 25. Juni 2026	Nummer 09
--------------	----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung des Mühlenbachs in Werl – Niederbergstraße am Domherrnkamp - hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 2.) Bekanntmachung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogas-erzeugung einschließlich Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen (Biogasanlage) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1, Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Stadt Warstein, Gemarkung Niederbergheim.
- 3.) Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung gemäß §§ 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (An092) in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Effeln.
- 4.) Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen (Mo067) im Außenbereich der Gemeinde Möhnensee innerhalb des Windenergiebereiches 11.08.WEA.003 des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.
- 5.) Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag auf einen Vorbescheid von zwei Anlagen (En070, En071) gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Ense, Gemarkung Niederense, Bittingen.
- 6.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigungen (Mo043) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlagen gemäß §§ 6 und 16b Abs. 1 - 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Möhnensee, Gemarkung Büecke.
- 7.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigungen (Mo058, Mo054) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlagen gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Möhnensee, Gemarkung Büecke.
- 8.) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans VIII "Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein" gemäß § 17 des Landesnaturschutzgesetzes NRW; Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetzes NRW

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und
Vermessung

Bekanntmachung

Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung des Mühlenbachs in Werl – Niederbergstraße am Domherrnkamp

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur **Renaturierung des Mühlenbachs in Werl – Niederbergstraße am Domherrnkamp** auf den Grundstücken

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Werl	Werl	48	72, 73, 89/101, 91/100

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 17.06.2026
Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez.
Reckmann

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Eickhoff Biogas GmbH & Co. KG gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1, Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung einschließlich Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen (Biogasanlage) mit Datum vom 20.05.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung einschließlich Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen (Biogasanlage) mit durch folgende Änderungen:

- A1 Gaserzeugungsanlage - ÄNDERUNG
„Änderung der Einsatzstoffe in Art und Umfang sowie der Gaserzeugungsmenge“
- A2 BHKW 3 [BE 6.3] mit Peripherie - NEU
„Errichtung eines BHKW 3 mit Peripherie“
- A3 Warmwasser-Pufferspeicher - NEU
„Errichtung eines Warmwasser-Pufferspeicher“
- A4 Trafostation - AUSTAUSCH
„Austausch der bestehenden Trafostation“
- A5 Feststoffdosierer - ÄNDERUNG
„Austausch des Feststoffdosierers“
- A6 Fermenter 2 [BE 1.2] - ÄNDERUNG
„Umnutzung des bestehenden Nachgärbehälters zu Fermenter 2“
- A7 Separierstation - ÄNDERUNG
„Änderung der bestehenden Separierstation in Lage und Ausführung“
- A8 Nachgärbehälter [BE 1.4] mit Foliengasspeicher 3 und Umschlagstation 3 - NEU
„Errichtung eines Nachgärbehälters mit Foliengasspeicher 3 und Umschlagstation 3“
- A9 Gasfackel - ÄNDERUNG
„Änderung der Gasfackel auf Automatikbetrieb“
- A10 Aktivkohlefilter - NEU
„Errichtung eines Aktivkohlefilter“
- A11 Einwallung - ÄNDERUNG
„Ausführungsänderung der Einwallung“
- A12 Foliengasspeicher 1 - ENTFALL
„Entfall des Foliengasspeicher 1“

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Änderungsgenehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Störfallrecht, Anlagensicherheit sowie zum Veterinärwesen beigefügt.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide der Stadt Warstein Az.: 09500250, Az.: 09500250 und der Kreisverwaltung Soest Az.: 63.03.1240-63.91.01-20120365, Az.: 63.03.1042-63.91.01-20210590 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, sofern in diesem Bescheid keine Abweichungen getroffen werden.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben zur Biogaserzeugung aus Gülle bzw. Mist und „Nach Wachsenden Rohstoffen“ (NaWaRo) und zur Biogasverstromung handelt es sich um Vorhaben nach Nr. 8.4.2.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG jeweils eine Standortbezogene Vorprüfung (S) besteht.

Bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben bzw. Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben bzw. Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben bzw. Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der fachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb des Änderungsvorhaben wird nach dem Stand der Technik so ausgelegt, dass die relevanten Emissions-/Immissionsgrenzwerte eingehalten werden bzw. eine irrelevante Zusatzbelastung darstellen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das beantragte Vorhaben insbesondere deshalb nicht, da das kartierte, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Nass- und Feuchtweidenbiotop (BT-4515-0210-2006) durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird und der durch das Änderungsvorhaben bedingte höhere Nährstoffeintrag als naturschutzfachlich verträglich bewertet wird.

Die Überplanung von 179 m² eines nicht kartierten fragmentarisch schlecht ausgeprägten Nass- und Feuchtweidenbiotops, wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Gesamtvorhabens vollständig kompensiert.

Ein über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus gehender Ausgleich für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird aufgrund der kleinräumigen Überplanung und der schlechten Ausprägung des Nass- und Feuchtweidenbiotops naturschutzfachlich für nicht erforderlich erachtet.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **26.06.2026** bis einschließlich **09.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Soest, den 22.06.2026

Kreis Soest - Der Landrat

– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250669

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg hat mit Antrag vom 15.04.2026, eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG zum Repowering für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gemeindegebiet Anröchte beantragt:

Neuanlage:

Arbeits- stätten- numme r	Hersteller Anlagent yp	Nennleistu ng [kW]	Nabenhö he [m]	Rotor - durch - mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordinat en UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
002371 3	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 1 An092	454.440 5.707.302	Effel n	3	12 224

Altanlagen:

Arbeits- stätten- numme r	Herstelle r Anlagent yp	Nennleistu ng [kW]	Nabenhö he [m]	Rotor - durch - mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WEA	Koordinat en UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
998490 6	Tacke TW-600 1	600	60	46	An024	454.361 5.707.118	Effel n	3	211
998484 1	AN Bonus 600/44-3	600	80	44	An011	454.229 5.707.378	Effel n	3	4
998488 6	Nordex N 54	1000	97	54	An013	454.447 5.707.365	Effel n	3	12

Gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird für den o. g. Anlagenstandort eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, womit die Vorprüfungspflicht entfällt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **04.07.2026 bis einschließlich 03.08.2026** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Telefonnummer: 02921 30-2567, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

- Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte
Telefonnummer: 02947 888-603 E-Mail: s.orschel-schween@anroechte.de

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. Bauantragsunterlagen inkl. Baubeschreibung und Kartenmaterial
2. Antrags-Dokumente vom Anlagenhersteller ENERCON
3. Gutachten:
 - a. Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - b. Eiswurf-Eisfall Gutachten
 - c. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und CEF-Konzept
 - d. UVP
 - e. FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - f. Standorteignung
 - g. Schallgutachten
 - h. Schattengutachten
 - i. Brandschutzkonzept

Zudem wird das Vorhaben auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben **können bis einen Monat nach dem oben genannten Auslagezeitraum** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
 - Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt

zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV wird hingewiesen.

Soest, den 22.06.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20260289

Im Auftrag

gez.
Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, gem. §§ 4 und 6 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Möhnesee innerhalb des Windenergiebereiches 11.08.WEA.003 des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Datum vom 12.06.2026 erteilt.

Gem. § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020923	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Mo067	434.002,7 5.703.005,6	Günne	10	28

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung und Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur-, Arten und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **26.06.2026** bis einschließlich **09.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach **vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3431, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 22.06.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20250422

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Erteilung eines Vorbescheids-

Der Kreis Soest hat der Firma Himmelpforter Heide eGbR, Hewingser Straße 10, 59469 Ense, gem. § 9. Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen mit Datum vom 05.06.2026 erteilt.

Das Vorbescheidsverfahren wurde im Vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorbescheidsumfang

Der Vorbescheid umfasst die immissionsschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich Schall, sowie die luftfahrtrechtliche Prüfung von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- numm- er	Herstelle- r Anlagentyp	Nennleist- ung [kW]	Nabenhö- he [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM- Zone 32 N Rechtswe- rt Hochwert			
002344 9	Nordex N- 149/5.X	5.700	164	149	En070	431.919 5.705.276	Niederense	4	189
002345 0	Nordex N- 149/5.X	5.700	164	149	En071	432.261 5.705.580	Bittingen	3	28

Der Vorbescheid berücksichtigt hierbei den durchgeführten Rückbau folgender Bestandsanlage:

Arbeits- stätten- nummer	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
900195 1	Wind World- W-4100	500	50	41	En031	431.612 5.706.089	Bittingen	3	57

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden dem Vorbescheid Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Geräusche) sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten Windenergieanlagen überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt drei Windenergieanlagen ist das Vorhaben gemäß des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) vorprüfungspflichtig.

Die Bewertung wurde unter Bezugnahme der Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen, der Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsgrundlage vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Die zuständige Behörde bewertet, ob die ermittelten Umweltauswirkungen erheblich sind (§ 2 Absatz 1 und 2, § 3 Satz 1 sowie § 25 Absatz 1 UVPg). Dabei ist nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts zu beurteilen, ob und inwieweit die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu vernachlässigen oder hinzunehmen sind (unerhebliche Umweltauswirkungen) oder nicht ohne Weiteres oder gar nicht hinzunehmen sind (erhebliche Umweltauswirkungen) (vgl. Ziffer 25.1.1 der UVPVwV).

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit – Schallemissionen:

Gemäß der eingereichten Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 17.02.2026 kommt es zu Überschreitungen Gesamtbelastung an den Immissionsorten IP 32a, IP 32b und IP 32c. An den Immissionsorten IP 32a, IP 32b und IP 32c liegt die Zusatzbelastung der Windenergieanlagen En070 & En071 jedoch mindestens 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert. Daher ist grundsätzlich die Irrelevanz-Regelung nach 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm anzuwenden. Darüber hinaus ist bei der Gegenüberstellung der Immissionsbeiträge der Altanlage (En031) mit den Immissionsbeiträgen der Neuanlagen (En070 & En071) eine absolute Reduzierung der Immissionsbeiträge an den Immissionsorten IP 32a, IP 32b und IP 32c festzustellen.

Gemäß Ziffer 9.2.6 der UVPVwV sind beim Repowering von Windenergieanlagen die Maßgaben des § 16b Absatz 1 BImSchG zu beachten. Daher sind bei der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung die Umweltauswirkungen der neuen Windkraftanlagen nur zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden.

Aufgrund der absoluten Verbesserung in Hinblick auf die relevanten Immissionspunkte sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgebiete:

LSG:

Der Anlagenstandort von En070 und En071 liegt innerhalb der Ausweisung des LSG Bilmer Büsche / Himmelpforter Heide / Riesenberg (LP V C.2.13).

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgte mit dem Schutzzweck:

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
2. der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstwiesen und Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen.
3. des Wertes für die Naherholung.

Keiner der Schutzzwecke wird durch den abschließend zu beurteilenden Antragsgegenstand, namentlich die Schallimmissionen durch WEA, beeinträchtigt. Daher sind durch den Vorbescheid keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Angaben der Gemeinde und des Antragsstellers ist eine Positivplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans beabsichtigt. Die Positivplanung befindet sich derzeit in der Phase der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 249c BauGB sind die betreffenden Flächen als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) darzustellen. Diese Flächen sind somit auch als Beschleunigungsgebiete einschließlich eines Umweltberichts auszuweisen. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist somit § 26 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden, wodurch Windenergieanlagen (WEA) auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) zulässig sind.

Da das Vorhaben ohne die Positivausweisung der Gemeinde bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig wäre, führt diese verbindlich zu erwartende planungsrechtliche Voraussetzung dazu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nach der vorläufigen behördlichen Bewertung ausgeschlossen werden können.

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Der Anlagenstandort von En070 liegt in einem Abstand von ca. 180m zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kalktuffsiepen am Möhnehang“ (LP V C.4.13).

Die Festsetzung erfolgte:

1. zur Sicherung eines naturnahen und artenreichen, bewaldeten Quellsiepens als spezifischer Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie als Vernetzungsbiotop.
2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Verboten ist dort insbesondere bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Ein Verstoß gegen die Unterschutzstellung und somit erheblich nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Distanz der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zum Schutzgebiet nicht anzunehmen, da keine unmittelbaren baulichen Eingriffe in das Schutzgebiet entstehen.

Des Weiteren ist eine Betroffenheit auch auf Grund der notwendigen Positivplanung und der damit einhergehenden, notwendigen Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Die Allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den beantragten Vorbescheid besteht somit nicht.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **26.06.2026** bis einschließlich **09.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 22.06.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250846

Im Auftrag
gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG, Körbecker Straße 3, 59519 Möhnensee, gem. §§ 6 und 16 Abs. 1 - 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigungen zur Änderung des Typs mit Datum vom 18.06.2026 erteilt.

Die Genehmigungsverfahren wurden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigungen umfassen die Änderung des Typs von jeweils einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzeich en	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenh öhe [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
0018481 20260274	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	174	Mo04 3	438.490 5.706.542	Büec ke	5	88

Zuvor:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzeich en	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenh öhe [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
0018481 20240875	Vestas V162	7.200	169	162	Mo04 3	438.490 5.706.542	Büec ke	5	88

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zur Bauaufsicht, zum Immissionsschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigungen betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und ihrer Begründung liegt 2 Wochen, vom **26.06.2026** bis einschließlich **09.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach **vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 23.06.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20260274

Im Auftrag

gez.
Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG, Körbecker Straße 3, 59519 Möhnensee, gem. §§ 6 und 16 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8, 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigungen zur Änderung des Typs mit Datum vom 02.06.2026 erteilt.

Die Genehmigungsverfahren wurden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigungen umfassen die Änderung des Typs von jeweils einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzeich en	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenh öhe [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
0020318 20260275	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	174	Mo05 8	437.772,9 5.706.801 ,9	Büec ke	5	15
0020060 20260282	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	174	Mo05 4	438.380,3 5.706.951 ,7	Büec ke	5	15

Zuvor:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzeich en	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenh öhe [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
0020318 20250274	Nordex N163 6.X	7.000	164	163	Mo05 8	437.772,9 5.706.801 ,9	Büec ke	5	15
0020060 20250402	Nordex N163 6.X	7.000	164	163	Mo05 4	438.380,3 5.706.951 ,7	Büec ke	5	15

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zur Bauaufsicht, zum Immissionsschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigungen betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und ihrer Begründung liegt 2 Wochen, vom **26.06.2026** bis einschließlich **09.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 23.06.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –

*Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20260275
63.03.1042-63.91.01-20260060*

Im Auftrag

gez.
Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 18.06.2026 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans VIII "Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein" gemäß § 17 des Landesnaturschutzgesetzes NRW beschlossen. In der Zeit vom 06.07. bis 08.08.2026 liegen die Planunterlagen erneut zur öffentlichen Einsicht aus. Gleichzeitig erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetzes NRW.

Der Landschaftsplan erfasst den planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Warstein südlich der Bundesstraße 516.

Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung können zu den jeweiligen Öffnungszeiten hier eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, Bürgerservice
- Stadtverwaltung Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, EG, Flur vor den Räumen P111 bis P113

Außerdem können die Planunterlagen auf der Internetseite des Kreises Soest unter dem Stichwort „Landschaftsplanung“ aufgerufen werden. Dort befindet sich auch ein Link zur „Digitalen Bürgerbeteiligung“.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich, per Mail oder mit Hilfe der „Digitalen Bürgerbeteiligung“ an die Kreisverwaltung gerichtet werden.

Als zuständige Mitarbeiterin und Mitarbeiter stehen Frau Stahn (Tel.: 02921-30 2235) und Herr Jauernik (Tel.: 02921 - 30 2537) für Anfragen telefonisch oder per E-Mail unter naturschutz@kreis-soest.de zur Verfügung.

Soest, 25. Juni 2026

Kreis Soest – Der Landrat
- Umwelt -

Im Auftrag

gez. Büngeler
